

Verpflichtung zur Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Beschaffung von On-Premise-Software

1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Entwicklung, Bereitstellung und Pflege der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens angebotenen On-Premise-Software die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu beachten, soweit sie auf ihn Anwendung finden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, bei allen mit der Software zusammenhängenden Liefer- und Leistungsketten, die er einsetzt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen
 - menschenrechtlicher Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1–12 LkSG und
 - umweltbezogener Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1–8 LkSG
 - vorzubeugen beziehungsweise diese zu minimieren.
- Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von schwerwiegenden Verletzungen der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten Pflichten in den für die Leistungserbringung relevanten Liefer- und Leistungsketten, verpflichtet er sich, den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

2. Nachhaltige und ressourcenschonende Softwaregestaltung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die angebotene On-Premise-Software nach anerkannten Grundsätzen einer ressourcenschonenden und energieeffizienten Softwaregestaltung zu entwickeln und bereitzustellen.
- Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere,
 - die Software so zu konzipieren und zu implementieren, dass bei vergleichbarem Funktionsumfang keine vermeidbar hohe Rechen-, Speicher- oder Netzwerkauslastung verursacht wird,
 - unnötige Hintergrundprozesse, Datenabfragen und Datenübertragungen zu vermeiden und
 - Konfigurationsmöglichkeiten vorzusehen, mit denen der Auftraggeber den Ressourcenverbrauch der Software (z. B. Logging-Intensität, Aktualisierungsintervalle, Datenaufbewahrungsfristen) anpassen kann.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers eine kurze, verständliche Beschreibung der in der Software vorgesehenen Möglichkeiten zur ressourcenschonenden Nutzung bereitzustellen (z. B. Konfigurationsoptionen, empfohlene Einstellungen).

3. Verfügbarkeit von Softwarepflege

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellte On-Premise-Software für einen Zeitraum von mindestens **5 Jahren** ab der Erstbereitstellung beim Auftraggeber
 - Sicherheits-Updates,
 - Funktions-Updates,
 - Fehlerkorrekturen (Bugfixes) sowie
 - Supportleistungen (z. B. 2nd-Level-Support)
 - bereitzustellen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine etwaige Einstellung von Pflege oder Support für die eingesetzte Software mindestens **12 Monate** vor dem geplanten Zeitpunkt der Einstellung schriftlich anzuzeigen und dem Auftraggeber eine zumutbare, technisch funktionsgleiche Nachfolge- oder Migrationslösung anzubieten.

4. Umgang mit dem Product Carbon Footprint (PCF) der Software

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Entwicklung und Bereitstellung der On-Premise-Software darauf hinzuwirken, dass der mit der Software verbundene CO₂-Fußabdruck (insbesondere im Betrieb) möglichst gering gehalten wird.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dem Auftraggeber – sofern entsprechende Daten im Unternehmen des Auftragnehmers vorliegen – auf Anforderung die Höhe der CO₂-Äquivalente oder alternativ Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Einschätzung der CO₂-Auswirkungen der Nutzung der Software ermöglichen (z. B. typische Energie- bzw. Ressourcenverbräuche im Betrieb bei bestimmten Lastprofilen oder Konfigurationen).
- Soweit der Auftragnehmer interne Standards, Leitlinien oder Rahmenwerke (z. B. GHG-Protocol, PAIA oder vergleichbare unternehmensinterne Konzepte) zur Ermittlung oder Reduktion von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Software anwendet, verpflichtet er sich, diese im Rahmen der Vertragserfüllung zu berücksichtigen.